



FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

26. Jahrgang, Freitag, den 31. Januar 2020, Nummer 1

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Montag, 3. Februar

17:00 Uhr Sitzung des AZV
Weiße Elster/Hasselbach - Thierbach
Dr.-Engler-Str. 16, 06729 Elsteraue

Mittwoch, 5. Februar

18:30 Uhr Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses

Mittwoch, 26. Februar

19:00 Uhr Sitzung des Verbandsgemeinderates

im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig,
Zeitzer Straße 15 *

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2020 der Gewässer II. Ordnung

Der Schaubeauftragte informiert!

Gemäß des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, wird die Gewässerschau, für die Gewässer II. Ordnung durchgeführt.

Die Gewässerschau für das Jahr 2019 findet an den nachfolgend aufgeführten Terminen und Orten, wie folgt statt:

**Montag, den 16. März 2020, um 9.00 Uhr,
Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig**

(Gemeinden Droyßig, Kretzschau und Wetterzeube)

und

**Mittwoch, den 18. März 2020, um 09.00 Uhr,
Gartenstraße 30, 06712 Wittgendorf**

(Gemeinden Gutenborn und Schnaudertal)

Zu diesen Terminen werden die Gewässer II. Ordnung im Bereich der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst geschaut.

Ständige Vertreter an der Gewässerschau sind der Burgenlandkreis, der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde, das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, das Forstamt Burgenland, die Landwirtschaftsbetriebe im Verbandsgebiet und der nach Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannte Naturschutzverbände. Zeitweilige Teilnehmer sind die Vertreter der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst, sowie anderer Institutionen im Bereich des Schaubezirkes.

Gellert

Schaubeauftragter



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

14.01.2020

Mitteilung der Fortführung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung:

Bergisdorf, Breitenbach, Bröckkau, Döschwitz, Droßdorf, Droyßig, Grana,
Haynsburg, Heuckewalde, Kretschau, Schellbach, Weißenborn, Wittendorf

in

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung fortgeführt.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Fortführung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 03.02.2020 bis 04.03.2020

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag

gez.
Michael Loddeke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Droyßig



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Droyßig findet **am Dienstag, 25.02.2020 um 19.00 Uhr** im Gemeindebüro Droyßig, Markt 6b statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

In der Gemeinderatssitzung Droyßig vom 10.12.2019 - öffentlicher Teil - wurde folgender Beschluss gefasst:

049/GRD/2019 Genehmigung über die Annahme einer Spende.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Droyßig hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 01.11.2010 zuletzt geändert am 25.04.2017 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Der Hebesatz für die Gewerbebesteuer gilt seit dem 01.01.2011 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2017 und für die darauffolgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fachbereichsleiterin Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Droyßig, 15.01.2020

Billing
Bürgermeisterin der Gemeinde Droyßig

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2020 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Gutenborn



Die nächsten **Sitzungen des Gemeinderates** der Gemeinde Gutenborn findet am:

Dienstag, dem 18.02.2020

18:30 Uhr Sitzung des Gemeinderates

im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Gemeindewahlleiter der Gemeinde Gutenborn

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Mandat des unten genannten bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 gewählten Bewerbers auf Grund der Mandatsniederlegung auf den nächst festgestellten Bewerber übergegangen ist:

Wählergruppe	Mandatsniederlegung	Mandatsannahme durch:
Bürgervereinigung Gutenborn	Hähnlein, Uwe	Gentzsch, Andy

Droyßig, 16.12.2019

B. Schuknecht
Verbandsgemeindewahlleiterin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Gutenborn hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 19.10.2010 zuletzt geändert am 19.03.2015 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbsteuer	375 v. H.

Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2011 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die Gewerbebesteuer gilt seit dem 01.01.2015 und für die darauffolgenden Kalenderjahre.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt,

kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fachbereichsleiterin Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Droßdorf, 15.01.2020

Leier

Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2020 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Kretzschau findet **am Mittwoch, 19.02.2020 um 19.00 Uhr im Sportlerheim Grana** statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 213049 Mobiltelefon: 0157 34037760

In der Gemeinderatssitzung Kretzschau vom 15.01.2020 - öffentlicher Teil - wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 024/ GRK/2020	Annahme der Schenkung eines Gedenksteines.
----------------------------	---

Schnaudertal



Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung – Telefon: 034423 21274

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Schnaudertal hat in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 28.10.2010 zuletzt geändert am 30.05.2018 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Betriebe)	336 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	400 v.H.
Gewerbsteuer	375 v.H.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fachbereichsleiterin Finanzen und Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Schnaudertal, 15.01.2020



Schulze

Bürgermeister der Gemeinde Schnaudertal

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls keine Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben. Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Wetterzeube



Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 24. Februar 2020 um 19:00 Uhr im Felsenkeller in Breitenbach, Grüner Anger 30** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wetterzeube hat mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatz-Satzung) vom 15.11.2010 zuletzt geändert am 24.10.2011 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
Gewerbesteuer	375 v. H.

Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) gilt seit dem 01.01.2011 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer und für die Grundstücke (Grundsteuer B) gilt seit dem 01.01.2012 und für die darauffolgenden Kalenderjahre. Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

(GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fachbereichsleiterin Finanzen/Liegenschaften der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Wetterzeube, 15.01.2020



Jacob

Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2020 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren **Wetterzeube - 42 BLK 266 -**

Gemeinde: Wetterzeube
Gemarkung: Wetterzeube
Flur: 1
Flurstück: 182

wird die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich seiner Nachträge 3 und 4 gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der 01.03.2020, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Übergang des Besitzes und die Nutzung des Grundstückes erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts abweichendes vereinbart haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen nach § 63 Abs.1 des FlurbG, für die Anordnung der Ausführung des Bodenordnungsplanes, liegen vor. Die Erörterung des 4. Nachtrags zum Bodenordnungsplan fand am 23.11.2015 mit den Beteiligten statt. Verbleibende Widersprüche liegen dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung noch vor. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes würden dem Beteiligten erhebliche, vor allem wirtschaftliche, Nachteile erwachsen.

Der Erlass von Überleitungsbestimmungen ist nicht erforderlich, da in die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung nicht eingegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung können die Beteiligten innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Behörde eingeht.


Glasewald
Sachgebietsleiter



Weißenfels, den
20.01.2020

**IMPRESSUM****Forstkurier**

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindegemeindevorstand Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.